

## **Stellungnahme des Verbands Freier Rundfunk Österreich zu GZ 2022-0.772.953**

per E-Mail  
an das Bundeskanzleramt an [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at) sowie  
via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 16.12.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Freier Rundfunk Österreich erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen werden und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden soll, GZ 2022-0.772.953, wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeines:**

Der Verband Freier Rundfunk Österreich als Interessenvertretung des nichtkommerziellen Privatrundfunks begrüßt ausdrücklich den Schritt zur Förderung von Qualitätsjournalismus sowie die Bemühungen hinsichtlich einer transparenteren Vergabe öffentlicher Werbeleistungen. Zugleich zweifeln wir angesichts der konkreten Bestimmungen an, dass die angekündigten Ziele mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich erreicht werden (s. Ausführungen unten).

### **Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1:**

##### **§ 2 Z 4, § 4 Abs 1 Z 4, Abs 3 und 6 QJF-G:**

Die angeführten Kriterien für „Online-Medien“ mit mindestens 30 Millionen Zeichen redaktionellen Inhalts pro Kalenderjahr sowie mindestens 300 000 Unique User pro Monat stellen eine nicht nachvollziehbare hohe Hürde für Online-Qualitätsmedien dar. Zumal kann eine Mindestzeichenanzahl nicht mit Qualität gleichgesetzt werden. In Verbindung mit § 4 Z 4 QJF-G, welcher das Bestehen des Mediums von zumindest einem Jahr als allgemeine Fördervoraussetzung festlegt, sowie den in Abs 3 und 6 vorgeschriebenen hauptberuflich nach Kollektivvertrag beschäftigten Journalist\_innen, ist die neu angedachte Medienförderung höchst innovationsfeindlich. Da auch im Gegensatz zum Presseförderungsgesetz Gratismedien nicht von der Förderung des QJF-G ausgeschlossen sind (vgl. § 2 Abs 1 Z 4 PresseFG), scheint daher vielmehr der Erhalt des Status quo der Medienlandschaft anstatt einer tatsächlichen Qualitätsmedienförderung das Ziel dieses Gesetzesentwurfs zu sein. Die Kriterien wären daher auf die Förderung von neuen, qualitativvollen Medienprojekten hin zu überarbeiten.

Grundsätzlich sehen wir es als Interessenvertretung der österreichischen Community Medien im Lichte der Förderung der Medienvielfalt in Österreich als besonders kritisch, dass die Förderung rein für textbasierte redaktionelle Inhalte angedacht ist. Qualitativ hochwertige Angebote anderer Mediengattungen, wie wir sie als nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter\_innen auch leisten, sind der Förderung laut dem vorliegenden Entwurf nicht zugänglich.

##### **§ 4 Abs 1 Z 2 QJF-G:**

Dass neben den aufgezählten Bereichen zur Definition eines Universalmediums der Bereich Wissenschaft nicht mitaufgenommen wurde, ist, wie bereits in mehreren Stellungnahmen kritisch angemerkt wurde, sachlich nicht nachvollziehbar.

### § 6 Abs 4 QJF-G:

Die in § 6 Abs 4 Z 1 bis 4 QJF-G genannten Kriterien werden ausdrücklich begrüßt. Jedoch benötigt es angesichts der nach wie vor unzureichenden Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen der Medienhäuser und dem vorherrschenden Gender Pay Gap<sup>1</sup> einen stärkeren Anreiz zur Frauenförderung. Wir schlagen daher vor, dass die Bundesminister\_in für Frauen, Familie, Integration und Medien jährlich einen Preis für jene Medienunternehmen ausschreibt, welche sich nachweislich und nachhaltig der Frauenförderung widmen, sich einer 50:50 Genderquote am erfolgreichsten annähern und Maßnahmen gegen jegliche Form der Diskriminierung in der Medienarbeit ergreifen.

Nicht nachvollziehbar ist jedenfalls, warum eine Mitgliedschaft beim Österreichischen Presserat zur Einhaltung medienethischer Grundsätze nicht Voraussetzung für eine Qualitätsjournalismusförderung ist. Die in § 5 Abs 2 QJF-G genannten Ausschlussgründe mit Strafrechtsbezug reichen als rote Linie für qualitätsvolle journalistische Arbeit nicht aus.

### § 12 QJF-G:

Wir schließen uns der Argumentationslinie des Presseclubs Concordia an, dass sich der Erwerb von Medienkompetenz nicht auf das Lesen von Printprodukten und deren digitalen Angeboten beschränkt. Vielmehr bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Mediengattungen sowie der Vermittlung von Medienproduktionskompetenz, wie wir Community Medien dies allen in der Bevölkerung versuchen anzubieten. Die Gestaltung von Programm ist essentiell, um kritisch-reflexive Mediennutzung zu erlernen, und dies unabhängig vom Alter der Person. Daher fordern auch wir, die Vermittlung von *kritischer Medienkompetenz* in das Gesetz mitaufzunehmen und dies nicht nur auf Schüler\_innen zu beschränken, sondern auch im Rahmen der Erwachsenenbildung zu fördern.

### Zu Artikel 3:

#### Änderung des Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetzes:

Hinsichtlich der Bekanntgabe öffentlicher Werbeanzeigen befürworten wir ausdrücklich das Wegfallen der Bagatellgrenze sowie die neue Regelung für Werbekampagnen über einen Betrag von EUR 150.000,- (§ 2 MedKF-TGneu). Jedoch fehlen Obergrenzen für das jährliche Volumen an öffentlichen Werbemitteln sowie Kriterien zur Nachvollziehbarkeit der Vergabe. Dies ist angesichts der aktuellen, demokratiepolitisch höchst bedenklichen überproportionalen Inseratenvergabe in Relation zur (sehr zersplitterten) Medienförderung dringend erforderlich.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Vera Wolf, BA

*Geschäftsführung*

---

<sup>1</sup> Vgl. Seethaler, J., Beaufort, M. (2022). *Media Pluralism Monitor – Länderbericht Österreich*. European University Institute, Robert Schuman Centre for Advanced Studies.